

AUSBILDUNGSVERTRAG über ein Praktikum für das Studium der BioEnergie

zur Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. eines Teils des praktischen Studiensemesters wird zwischen der Ausbildungsstelle

(Betrieb, Behörde, Institution)

(Anschrift)

(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

und
Herrn/Frau (im Folgenden Student genannt)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift, ggf. Telefonnummer)

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer

Die praktische Ausbildung dauert Wochen (mind. 20 Wochen)

Sie beginnt am

und endet am

Der Ausbildungsvertrag verlängert sich, wenn der Student 95 Präsenztage (Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit) nicht erreicht, um den erforderlichen Zeitraum, ohne weitere besondere Vereinbarung, maximal um 4 Wochen. Wird das Praktikum geteilt, sind die Präsenztage anteilig zu errechnen.

Die ersten 6 Wochen des Praxissemesters gelten als Probezeit.

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

- den Studenten nach der Studienordnung und den Richtlinien für die Organisation und Gestaltung der praktischen Studiensemester auszubilden,
- die Führung der Berichte zu überwachen,
- am Ende des Praxissemesters eine Ausbildungsbescheinigung mit der Bewertung des Ausbildungserfolges auszufertigen und einen Bestätigungsvermerk auf dem Tätigkeitsnachweis des Studenten anzubringen.
- dem Studenten die erforderlichen persönlichen Körperschutzausrüstungsmittel zur Verfügung zu stellen.
- der Hochschule mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- alle vorgeschriebenen und alle ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die Ausbildungszeit bzw. betriebsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den im Rahmen der Ausbildung gegebenen Weisungen zu folgen,
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die gültigen Unfallverhütungsbestimmungen einzuhalten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
- Fachberichte zu erstellen und in regelmäßigen Abständen der Ausbildungsstelle vorzulegen,
- laufend einen Tätigkeitsnachweis zu führen und diesen monatlich der Ausbildungsstelle zu übergeben,
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,
- ein Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen, bei Erkrankungen, die länger als 3 Arbeitstage dauern, ab dem 4. Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Vergütung

- Es wird keine Vergütung gewährt.
- Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von€.

§ 5 Ausbildungsbeauftragter

Als Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsstelle ist Frau/Herr

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)

benannt.

§ 6 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Dadurch ausfallende Präsenztage und sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen, wenn insgesamt 95 Präsenztage nicht erreicht werden.

§ 7 Auflösung des Vertrages, Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem festgelegten Zeitablauf (§ 1). Es kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden. Während der Probezeit können beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden:

1. aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe,
2. von dem Studenten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen (ordentliche Kündigung).

Vor der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Hochschule für Forstwirtschaft zu hören. Die eingetretene vorzeitige Beendigung ist der Hochschule für Forstwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner versichern, dass zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grades besteht.
2. Auf das Vertragsverhältnis finden die für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende tariflich vereinbarten Regelungen keine Anwendung.
3.
-

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet.

Ausfertigungen erhalten:

- die Ausbildungsstelle
- der Ausbildungsbeauftragte
- der Student
- die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
-
-

Bei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallschutz. Es empfiehlt sich, bei Auslandsaufenthalten unbedingt, sofern der Einsatz der Europäischen Krankenversicherungskarte nicht möglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung und insbesondere einer Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Ausbildungsstelle)

Siegel

.....
(Unterschrift Student/in)

Hinweis:

Der Student/die Studentin sorgt für eine rechtzeitige Vorlage einer Vertragsausfertigung an die Hochschule.

Sichtvermerk Hochschule für Forstwirtschaft

Rottenburg, den.....
(Datum) (Unterschrift)